



# Marktgemeinde Edlitz

Bez. Neunkirchen 2842 Edlitz, Markt 10

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 07.30 bis 12.00 Uhr

Telefon 02644/7250 Fax 02644/7250-15 Internet: [www.edlitz.at](http://www.edlitz.at) E-Mail: [gemeindeamt@edlitz.gv.at](mailto:gemeindeamt@edlitz.gv.at)

Edlitz, am 28. September 2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Edlitz hat in seiner Sitzung am 28. September 2021 folgende

## Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Edlitz

beschlossen:

### § 1

In der Marktgemeinde Edlitz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,60 (*max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises*) festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,734.940,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.295 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Vorauszahlungen

entfällt

### § 4

#### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein

über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemein-  
dewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemein-  
dewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert  
werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht über-  
steigen.

## § 6

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,00 pro m<sup>3</sup>/h (*min. € 1,80 pro m<sup>3</sup>/h und max. 50% des Jahres-  
aufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemein-  
dewasserleitungsgesetz 1978*) festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multi-  
pliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsbetrag</b> in € pro m <sup>3</sup> /h	<b>Bereitstellungsgebühr</b> in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00
7	25,00	175,00
17	25,00	425,00

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemein-  
dewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup>  
Wasser mit € 2,00 (*zwingend nach Anlage 1 zum NÖ Gemein-  
dewasserleitungsgesetz 1978 zu berech-  
nen*) festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß  
§ 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemein-  
dewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum  
beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

#### § 9

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 10

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bürgermeister



M. Schuh

Angeschlagen: 29.09.2021

Abgenommen: 14.10.2021